

Andere Leistungsanbieter – Quo Vadis?

Fachtagung der bag if am 14. November 2017 in Berlin

- Manuskript –

- Es gibt derzeit keine ausgearbeitete Position der BAGüS. Diese wird zunächst in Fachausschüssen, dem Vorstand und dem Hauptausschuss beraten, bevor sie veröffentlicht wird.
- Für die Frage, ob Inklusionsunternehmen als andere Leistungsanbieter arbeitsmarktintegrierte und maßgeschneiderte Angebote zur beruflichen Bildung entwickeln können, kann die BAGüS nichts sagen, da sie für diesen Bereich nicht der zuständige Leistungsträger ist.
- Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber, diese Bemerkung sei erlaubt, auf ein Budget für Ausbildung verzichtet. Es fehlt daher ein wesentlicher Baustein bei der Unterstützung von Menschen mit wesentlicher Behinderung. Es gibt gute Erfolge bei der Unterstützung von Förderschülern beim Übergang von der Schule in den Beruf. Es gibt gute Erfolge bei den Übergängen aus den Werkstätten mit dem Budget für Arbeit. Für den Berufsbildungsbereich fehlt ein solches Instrument. Es bleibt also die Frage, ob Inklusionsunternehmen sich als andere Leistungsanbieter profilieren sollen.

Für mich gilt, das Ziel bleibt „echte Arbeit“. Der andere Leistungsanbieter schafft aber nur neue arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse.

- Arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse entsprechen nicht dem Ziel der UN-BRK in Artikel 27. Dort heißt es, dass die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkennen und dieses Recht die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.
- Andere Anbieter sind daher allenfalls ein Aliut zur Werkstatt. Echte Arbeit bieten sie nicht.
- Die Vorschrift des § 61 ist in mehrfacher Hinsicht kompliziert und widersprüchlich. Sie ist der Kompromiss aus verschiedensten Interessen. Eine Leitorientierung im Sinne der UN-BRK bietet sie nicht.

- Der Gesetzgeber hätte gut daran getan, zunächst die Lage zu analysieren. Er hätte dabei festgestellt, dass die Werkstattichte in Deutschland extrem unterschiedlich ist. Sie lag im Bezirk Oberbayern (einschließlich der Tagesförderstätten) im Jahre 2015 bei 3,5 pro 1.000 Einwohner und in Mecklenburg-Vorpommern bei 9,1 pro 1.000 Einwohner. Es ist offenbar, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Werkstattichte und der wirtschaftlichen Situation. Werkstätten sind also auch ein Arbeitsmarktinstrument und nicht etwa allein vom Bedarf der Menschen mit Behinderungen abhängig.
- Der UN-Menschenrechtsausschuss hat die große Zahl von Beschäftigten in Werkstätten kritisiert. Diese Kritik ist offenbar nicht vollständig unberechtigt.
- Der Gesetzgeber hätte auch analysieren können, ob es gelingen kann, Menschen aus den Werkstätten den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er hätte dabei festgestellt, dass das in Deutschland in sehr unterschiedlichem Maße realisiert wird. Er hätte überlegen müssen, welche Maßnahmen geeignet sind, hier zu einem besseren und einheitlichen Bild zu kommen.
- Ob andere Anbieter tatsächlich bessere Übergänge herstellen oder lediglich ein neues Sondersystem schaffen, bleibt abzuwarten. Ich lege die UN-Konvention jedenfalls dahingehend aus, dass sie mich auf das Ziel verpflichtet, die Zahl der arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse nicht weiter zu steigern. Zudem halte ich es für fachlich geboten, bei solchen Konzepten nachzuweisen, wie das Ziel der UN-Konvention realisiert werden soll.
- Für mich ist das eine Frage des Menschenbildes. Ich halte es für falsch, Menschen „in Schubladen zu stecken“, „sie zu etikettieren“ und „abzustempeln“. Viele Menschen, die in Werkstätten sind, könnten bei richtiger Förderung und richtiger Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Der Satz: „Wir haben die Erwerbsunfähigkeit festgestellt, also ist der Mensch auch erwerbsunfähig.“, dieser Satz stimmt nicht. Im Grunde geht es darum, einen gesetzlichen Tatbestand zu schaffen für Personen, die unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit der richtigen Unterstützung arbeiten können.
- Alle Fachleute wissen, welche Bausteine dafür erforderlich sind. Es bedarf eines dauerhaften Minderleistungsausgleiches, weil die Menschen dauerhafte Unterstützungsbedarfe haben. Und es bedarf einer sozialen Eingliederung in den Betrieb. Diese erfordert sowohl professionelles Tun sowie eine Haltung des Unternehmers. Viele Unternehmen, die Mitglieder der bag if voran, haben diese Haltung. Einige müssen noch gewonnen werden!

- Zu begrüßen ist, dass der Bundesgesetzgeber mit § 11 SGB IX eine Vorschrift geschaffen hat, die den Zweck hat, der Frage nachzugehen, welche Maßnahmen geeignet sind, den Eintritt in die dauerhafte Erwerbsminderung oder den Eintritt in die Werkstatt zu vermeiden. Ich schlage vor, sich hier zu engagieren.